

mehrseitige Zusammenarbeit der Politorgane der Bruderarmeen der Teilnehmerstaaten charakterisieren diese Seite der Wirksamkeit des V. und sind Ausdruck der sich vertiefenden Waffenbrüderschaft der verbündeten sozialistischen Länder. Im Gegensatz zu imperialistischen Militärblöcken steht der V. anderen Staaten zum Beitritt offen, die, unabhängig von der Gesellschaftsordnung, durch Teilnahme am V. zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beitragen (Art. 9). Im Falle der Schaffung eines gesamteuropäischen Systems der kollektiven Sicherheit und des Abschlusses eines diesem Ziele dienenden gesamteuropäischen Vertrages, den die Teilnehmerstaaten unentwegt anseben, verliert der V. am Tage des Inkrafttretens eines solchen Vertrages seine Gültigkeit (Art. 11).

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien: am 12. 5. 1972 in Bukarest Unterzeichneter Vertrag, den beide Seiten mit dem Ziel abgeschlossen haben, die Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes zwischen den beiden Staaten zu entwickeln und zu festigen. Der V. entspricht den objektiven Erfordernissen der Entwicklung der Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten. Sie verpflichten sich, die Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus (-* *proletarischer Internationalismus*), des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe, der Achtung der Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu entwickeln (Art. 1). Beide Staaten werden.

ausgehend von den Prinzipien, die den Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten zugrunde liegen, und den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit entwickeln und vertiefen, die Kooperation in der Produktion und Forschung erweitern und zur weiteren Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen und der Zusammenarbeit im Rahmen des —*■ *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* sowie mit anderen sozialistischen Staaten beitragen (Art. 2). Beide Seiten haben vereinbart, die Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft, Bildung, Fernsehen, Touristik, Gesundheitswesen, Körperkultur u. a. zu entwickeln und zu erweitern (Art. 3). Sie verpflichten sich, stets für die Entwicklung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten und für die Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit im Interesse des Sozialismus und des Friedens einzutreten (Art. 4). Beide vertragschließenden Seiten werden auch künftig in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in der Welt beitragen und konsequent die Politik der -> *friedlichen Koexistenz* verfolgen (Art. 5). Sie verpflichten sich, weiterhin für die Festigung des Friedens und die Gewährleistung der Sicherheit in Europa einzutreten (Art. 6). Beide Seiten bekräftigen, daß die Unantastbarkeit der nach dem zweiten Weltkrieg in Europa entstandenen Grenzen eine der Hauptvoraussetzungen für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit ist und verpflichten sich, in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag (—*■ *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand*, 1955) die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der DDR und der